

§ 37i LB-PG

LB-PG - Landesbeamten-Pensionsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

(1) Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2022 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebührenzulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

1. wenn sie nicht mehr als 1.000 € monatlich betragen, um 3 %;

2. wenn sie über 1.000 € bis zu 1.300 € monatlich betragen, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3 % auf 1,8 % linear absinkt und nach folgender Formel zu berechnen ist:

3,0 - (bisheriger Ruhe- oder Versorgungsbezug- 1.000) *
1,2

300

3. wenn sie über 1.300 € monatlich betragen, um
1,8 %;

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die Erhöhung nach Abs 1 nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungslage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Der Erhöhungsbetrag nach Abs 1 ist auf die einzelnen Ruhe- oder Versorgungsbezüge im Verhältnis der Höhe der Ruhe- oder Versorgungsbezüge zueinander aufzuteilen.

(3) Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs 5 werden im Kalenderjahr 2022 um 3 % erhöht.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999